

Satzung zur ersten Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (Wasserabgabesatzung – WAS -)

vom 02.02.2022

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Buchst. b seiner Unternehmenssatzung und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 15.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 15.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 23.12.2020), wird wie folgt geändert:

1. folgendes Inhaltsverzeichnis wird vorangestellt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 8 Sondervereinbarungen
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 13 Abnehmerpflichten, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 19 Wasserzähler
- § 19a Elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul
- § 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 21 Nachprüfung der Wasserzähler
- § 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs
- § 23 Einstellung der Wasserlieferung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 26 Inkrafttreten

2. In § 3 wird folgender Begriff mit folgender Bedeutung nach dem Begriff „Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)“ eingefügt:

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden
--	---

3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach „Das gKU kann das“ die Wörter „Anschluss- und“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gewähr leistet“ durch das Wort „gewährleistet“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 4 wird im letzten Satz nach „(z.B. Spülkasten) erforderlich.“ ein Punkt gesetzt. Der Halbsatz „die Vorgaben der DIN 1988 sind zu beachten.“ wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach „vom gKU hergestellt,“ die Wörter „angeschafft, verbessert,“ eingefügt und das Wort „abgetrennt“ durch das Wort „stillgelegt“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Gewähr leisten“ durch das Wort „gewährleisten“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach „auf Verlangen auszuweisen haben,“ die Wörter „zu angemessener Tageszeit“ eingefügt.
10. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird nach „belegt werden, wer“ das Wort „vorsätzlich“ angefügt.
11. § 24 Abs. 1b wird wie folgt neu gefasst:
b) eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, den 02.02.2022

Feldafing, den 02.02.2022



Yvonne Kolbe
Vorständin



Bernhard Sontheim
Verwaltungsratsvorsitzender